



Ausgewählte arbeitsmedizinische Probleme in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)



Aktualisierungshinweis

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss der Broschüre.
Alle zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Änderungen sind in dieser Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

Der fachliche Inhalt besitzt weiterhin volle Gültigkeit.

**Ausgewählte
arbeitsmedizinische
Probleme
in kleinen und mittleren
Unternehmen (KMU)**

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. SPEZIFISCHE GRUNDLAGEN	3
2.1. Lärm	3
2.2. Hauterkrankungen	4
3. METHODIK	4
4. ERGEBNISSE	5
4.1. Betriebe mit Hautbelastung	7
4.2. Betriebe mit Lärmbelastung	10
5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	14
ANLAGE 1	16
ANLAGE 2	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gründe für die Begehungen (exklusive Pflegedienste).....	6
Abbildung 2: Begehungen nach Pseudobetriebsnummer.....	7
Abbildung 3: Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung im Vergleich	9
Abbildung 4: Hautschutz in den Branchen.....	10
Abbildung 5: Aufgesuchte Betriebe mit Lärmbelastung nach Branchen	11
Abbildung 6: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Vergleich ...	12
Abbildung 7: Lärmschutz	13

Impressum

Bearbeitung: Dr. med. Christine Grafe

Chemnitz, den 28. Juni 2005

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Tel.: 0371 3685-143

Fax: 0371 3685-300

1. Einleitung

Seit 1994 werden alle von den Gewerbeärzten Sachsens begutachteten Fälle von Berufskrankheiten einheitlich in ein Datenerfassungssystem eingegeben, wobei sowohl die empfohlene Beurteilung zum Vorliegen einer Berufskrankheit vermerkt wird als auch die Daten zur Tätigkeitsart, Beschäftigungsdauer und entsprechender relevanter Noxe. Damit besteht die Möglichkeit einer umfangreichen Auswertung der Berufskrankheitenbeurteilung ebenso wie der betroffenen Berufsgruppen und Unternehmen.

Bei der Betrachtung des Berufskrankheitengeschehens in Sachsen in den letzten Jahren fällt auf, dass die Berufskrankheiten durch berufsbedingten Lärm bei den anerkannten Fällen eine führende Position (36% aller anerkannten Berufskrankheiten 2004) einnehmen.

In gleicher Weise haben die berufsbedingten Hauterkrankungen durch den Umgang mit immer neuen Stoffen und veränderten Arbeitsplatzbedingungen an Bedeutung zugenommen.

Damit bieten sowohl der beruflich verursachte Lärm als so genannte klassische Exposition wie auch die berufsbedingte Hautbelastung mit den aktuellen Arbeitsplatzbedingungen günstige Ansatzpunkte für die Prävention.

Deshalb wurde 2002 mit dem Projekt Haut- und Lärmbelastung am Arbeitsplatz begonnen, um zum einen den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer vor Ort entsprechend zu beraten und zum anderen zu kontrollieren, inwieweit in Unternehmen, bei denen bereits eine Berufskrankheit nach Nr. 2301 und/oder 5101 angezeigt oder geprüft wurde, entsprechende präventive Maßnahmen umgesetzt worden sind.

2. Spezifische Grundlagen

Neben den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den staatlichen Rechtsvorschriften wurde im Rahmen dieses Projektes vor allem die Umsetzung der Forderungen des Lärm- und/oder Hautschutzes kontrolliert.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen, wobei die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer eingeschätzt und notwendige Maßnahmen zur Gefährdungsverminderung getroffen werden bzw. nach § 11 die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sicher zu stellen sind.

2.1. Lärm

Lärm ist Schall, „ der das Gehör schädigen kann. Bei einem Beurteilungspegel von 90 dB(A) und mehr sowie andauernder Einwirkung, besteht für einen beträchtlichen Teil der Betroffenen die Gefahr einer Gehörschädigung. Gehörschäden können jedoch auch bereits durch einen Lärm verursacht werden, dessen Beurteilungspegel den Wert von 85 dB(A) erreicht oder überschreitet.“¹

¹ Merkblatt zur BK 2301 unter <http://arbeitsmed.med.uni-rostock.de>

In der ehemaligen VBG 121 und jetzigen BGV B 3 „Lärm“ einschließlich der Durchführungsanweisungen finden sich dazu die Erläuterungen zu den Begriffen, zur technischen Lärm-minderung und den Aufgaben der Unternehmer dabei.

Um eine Gefährdung des Gehörs durch Lärm frühzeitig erkennen und die Funktionsfähigkeit des Ohres ausreichend erhalten zu können, müssen entsprechend exponierte Arbeitnehmer nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 Lärm untersucht werden. Diese Untersuchung ist eine Pflichtuntersuchung. Gleichzeitig soll der Betriebsarzt die Arbeitnehmer entsprechend der Arbeitsplatzsituation und dem Untersuchungsergebnis beraten. Informationen dazu enthalten vor allem die Schriften BGI 823 „Ärztliche Beratung zur Anwendung von Gehörschützern“ und die BGI 194 „Regeln für den Einsatz von Gehörschützern“.

2.2. Hauterkrankungen

„Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen können bei zahlreichen beruflichen Tätigkeiten auftreten. Eine Gefährdung kann gegeben sein:“²

- wenn Feuchtarbeit einen erheblichen Teil der Arbeitszeit einnimmt
- bei Hautkontakt mit chemischen Substanzen mit irritativer bzw. allergener Potenz
- bei Einwirkung bestimmter physikalischer Faktoren
- bei Einwirkung von Haut pathogenen Keimen

Um eine durch Arbeitsstoffe verursachte Erkrankung der Haut (außer Hautkrebs) zu verhindern bzw. frühzeitig diese zu erkennen, können entsprechend exponierte Arbeitnehmer nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 24 Hauterkrankungen untersucht werden. Diese Untersuchung ist bisher eine Angebotsuntersuchung.

Hinweise zur Arbeit mit besonderer Belastung für die Haut und notwendiger arbeitstechnischer bzw. persönlicher Maßnahmen finden sich in der Gefahrstoffverordnung, in der TRGS 531 - Feuchtarbeit, der TRGS 540 - sensibilisierende Stoffe, der TRGS 900 – Luftgrenzwerte und der TRGS 907 – Verzeichnis sensibilisierender Stoffen.

Für die Auswahl und die Anwendung von Schutzhandschuhen sind die Kriterien der ZH 1/706 (jetzt BGR 195), der DIN EN 374 und 420 zu beachten. Danach müssen die Schutzhandschuhe neben der richtigen Passform und Festigkeit beständig und für die Einsatzzeit ausreichend undurchlässig für den jeweils verwendeten Arbeitsstoff sein.

3. Methodik

In Vorbereitung dieses Projektes wurde eine spezielle Checkliste (Anlage 2) für die Betriebsbegehungen erarbeitet. Neben allgemeinen Fragen zum medizinischen Arbeitsschutz wurde auch die Thematik des Haut- und Lärmschutzes in einer Liste für beides aufgenommen, weil

² Merkblatt zur BK 5101 unter <http://arbeitsmed.med.uni-rostock.de>

man annehmen kann, dass in vielen Firmen die Arbeitnehmer sowohl mit Lärm als auch mit besonderen Hautbelastungen exponiert sind. Dabei wurden die einzelnen Betriebe bestimmten Wirtschaftsgruppen zugeordnet, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erzielen. Im IFAS, dem Dokumentationssystem der Gewerbeaufsichtsämter wird jedem Betrieb eine EG-Wirtschaftsklasse beigeordnet, nach dem Ermessen des Erfassers. Aufgrund der Strukturen der heutigen Betriebe ist aber eine eindeutige Eingruppierung selten möglich. Deshalb wurden für dieses Projekt andere Gruppierungen geschaffen und das aufgesuchte Unternehmen einer Pseudobetriebsnummer (Anlage 1) zugeordnet.

Jeder Gewerbearzt in Sachsen bekommt die eingehenden Anzeigen über eine Berufskrankheit zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Anzeigen über eine mögliche berufsbedingte Hauterkrankung oder Lärmschwerhörigkeit dienen dem Gewerbearzt als Vorgabe für Betriebsbegehungen, sofern sie mit Wahrscheinlichkeit einen begründeten Verdacht auf eine derartige Erkrankung darstellten.

Das Datenerfassungssystem der Berufskrankheiten beinhaltet inzwischen Daten zu mehr als 46 000 Versicherten. Die Auswertung der gespeicherten Daten der letzten 5 Jahre (Aktualität der Betriebe) zu möglicherweise berufsbedingten Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeiten ergab Listen von Unternehmen, in denen derartige Erkrankungen verursacht sein sollen. Diese Betriebe wurden dann, sofern sie noch geschäftsfähig waren, von den Gewerbeärzten allein oder z. T. mit dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. der technischen Aufsichtsperson (TAP) der Berufsgenossenschaft gemeinsam aufgesucht.

Von Begehungen in Unternehmen/Firmen/Einrichtungen wurde abgesehen, wenn sie bereits mindestens einmal im Rahmen der Projekte Feuchtarbeit oder Arztpraxen bzw. früher schon im Rahmen von Ermittlungen zu berufsbedingten Erkrankungen aufgesucht worden sind.

Im Jahr 2002 bzw. 2003 wurden im Rahmen eines Pilotprojektes von jedem Gewerbearzt etwa 10 ambulante Pflegedienste aufgesucht, der medizinische Arbeitsschutz kontrolliert, insbesondere aber Fragen der Umsetzung der Gefahr- und Biostoffverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung und des Hautschutzes geprüft. Da man dem Thema Hautschutz in derartigen Unternehmen eine große Bedeutung beimessen muss, wurden die Ergebnisse auch dem Projekt Haut- und/oder Lärmbelastung am Arbeitsplatz zugeordnet.

4. Ergebnisse

Insgesamt wurden durch die Gewerbeärzte Sachsens 267 Unternehmen inklusive 49 ambulanten Pflegedienste begangen. Die Gründe für die Begehung eines bestimmten Unternehmens sind, wie bereits ausgeführt, dass eine oder mehrere Anzeigen zu einer Berufskrankheit nach Nr. 2301 und/oder Nr. 5101 vorlagen, dass das Unternehmen in der Statistik der genannten Berufskrankheiten benannt wird, in Absprache mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) oder dass besondere Anforderungen bzw. Belastungen in Unternehmen vermutet wurden.

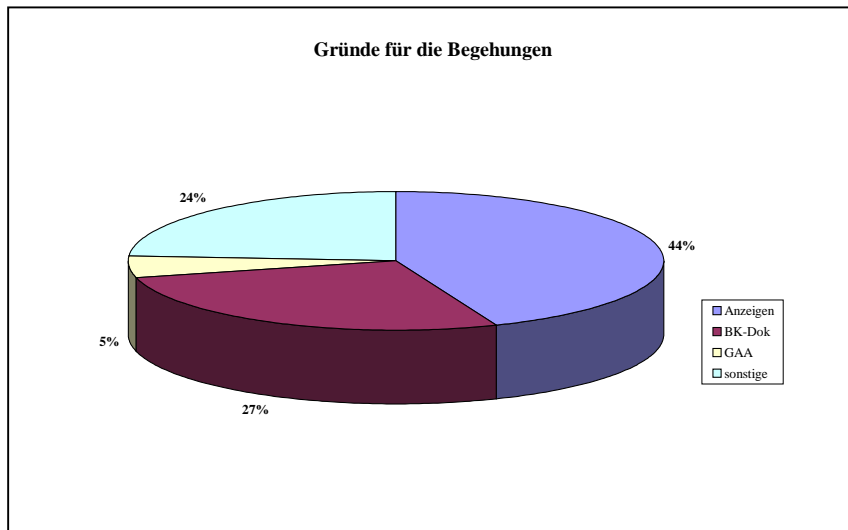


Abbildung 1: Gründe für die Begehungen (exklusive Pflegedienste)

Im Rahmen des Projektes wurden 226 Betriebe aufgesucht, bei denen eine Hautbelastung an den Arbeitsplätzen bestand und 154 Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer mit berufsbedingtem Lärm exponiert sind. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der aufgesuchten Unternehmen nach der Beschäftigtenzahl.

Beschäftigte	insgesamt	„Haut“-Betriebe	Lärmbetriebe
$0 \leq AN \leq 20$	109	91	32
$20 < AN \leq 100$	98	78	68
$100 < AN$	60	57	54

Tabelle 1: Anzahl der Betriebe nach Beschäftigten

In den Unternehmen und Einrichtungen waren insgesamt 25 911 Arbeitnehmer beschäftigt, davon:

18 923	männliche Erwachsene
6 468	weibliche Erwachsene
405	männliche Jugendliche
115	weibliche Jugendliche

Es gab jedoch nur 1787 Lehrlinge in den Unternehmen. Das entspricht 6,9 % der Beschäftigten. Die Zahl der Behinderten mit 530 erscheint verschwindend gering (2 %).

Vergleicht man die Branchen, in denen die Arbeitnehmer beschäftigt waren, so wurden Unternehmen in allen Zweigen aufgesucht. Eine Hautbelastung vermutet man am ehesten in Betrieben der Metallbranche, im Gesundheitswesen und im Dienstleistungssektor, eine Lärmexposition im metallver- und -bearbeitenden Gewerbe, in Holzbetrieben und in der Papier- bzw. Druckindustrie. Das widerspiegelt sich auch in der Auswertung der aufgesuchten Unternehmen.

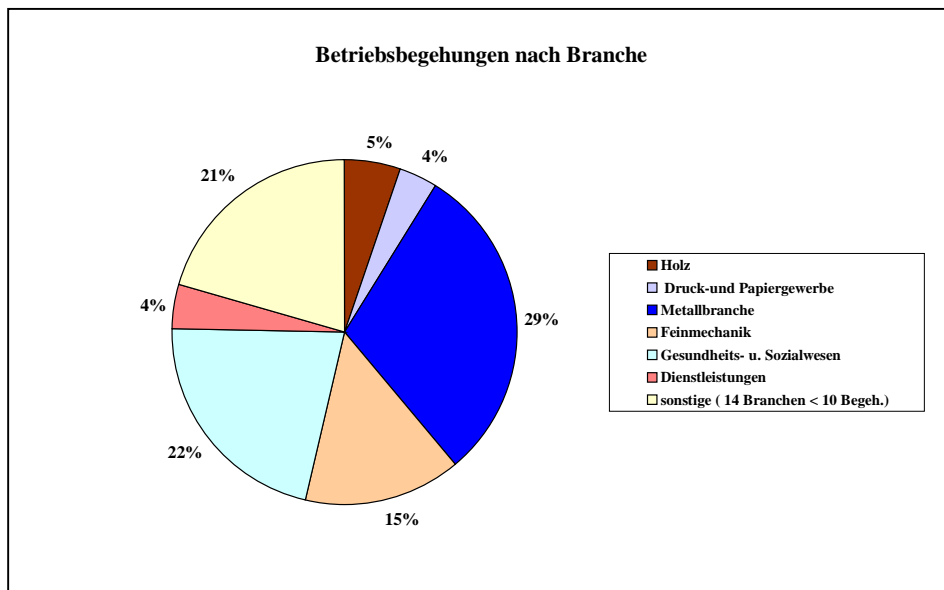


Abbildung 2: Begehungen nach Pseudobetriebsnummer

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zum Zeitpunkt der Begehungen mussten Unternehmen aller Betriebsgrößen einen Betriebsarzt bestellen. Trotzdem hatten 22 % der Unternehmen keinen Betriebsarzt vertraglich gebunden. In 27 % der Betriebe sogar fanden keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen statt. Die sicherheitstechnische Betreuung stellt sich besser dar, in nur 9 % ist sie nicht gesichert. Allerdings hatten 23 % der Unternehmen keine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz erarbeitet, obwohl sie nach Betriebsgröße dazu verpflichtet gewesen wären.

4.1. Betriebe mit Hautbelastung

Im Rahmen des Projektes wurden 226 Unternehmen begangen, bei denen eine Gefährdung für die Entstehung einer Hauterkrankung gesehen werden kann. Dazu gehörten vor allem Unternehmen des metallver- und bearbeitenden Gewerbes, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Feinmechanik und des Dienstleistungssektors. In diesen Unternehmen waren insgesamt 21415 Arbeitnehmer beschäftigt, davon waren 16 % Verwaltungsangestellte. Es wurde eingeschätzt, dass über 6700 Arbeitnehmer mit einer besonderen Hautbelastung exponiert waren.

Von den 226 Betrieben gehörten 66 zu Metallbranche, 58 zum Gesundheits- und Sozialwesen. Da diese Branchen am häufigsten vertreten waren und man schon aufgrund der zu erwartenden Arbeitsbedingungen von einer Hautbelastung ausgehen konnte, wird im folgenden der Vergleich zwischen den „Haut“-Betrieben insgesamt und den beiden genannten Branchen gezogen.

	insgesamt	„Haut“- Betriebe	davon Metall- branche	davon Gesundheits- wesen
Betriebe	267	226	66	58
Zahl der Beschäftigten	25 911	21 415	8 811	1 023
Zahl der Exponierten		6 726	2 800	915
ohne Betriebsarzt	58	52	5	13
arbeitsmedizinische Vorsorge G 24		144	33	46
keine sicherheitstechnische Betreuung	24	22	3	7
keine Gefährdungsbeurteilung	61	50	6	22

Tabelle 2: Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung

Über 40 % der Exponierten arbeiteten in Betrieben der Metallbranche. Gerade in diesem Industriezweig gibt es sehr häufig an den Arbeitsplätzen Hautprobleme, weil Arbeitnehmer den Kontakt mit Kühl-Schmier-Stoffen nicht reduzieren wollen oder können, die Arbeit zu einer starken Verschmutzung der Hände führt bzw. Schutzhandschuhe in erheblichen Arbeitszeitanteilen getragen werden müssen oder nicht getragen werden können (rotierende Teile).

In den Unternehmen selbst sind durchschnittlich 31 % der Beschäftigten einer besonderen Hautbelastung ausgesetzt. Im Gesundheits- und Sozialwesen steigt der Anteil der Exponierten auf 90 %, was sicherlich auf die erhebliche Belastung durch Feuchtarbeit zurückzuführen ist. In den Betrieben der Metallbranche sind 32 % der Arbeitnehmer Haut belastend tätig.

Leider mussten wir erneut feststellen, dass es noch eine erhebliche Anzahl von Unternehmen gibt, die nicht betriebsärztlich betreut werden, bei denen keine sicherheitstechnische Betreuung besteht und die die Gefährdungsbeurteilungen immer noch nicht vorlegen können.

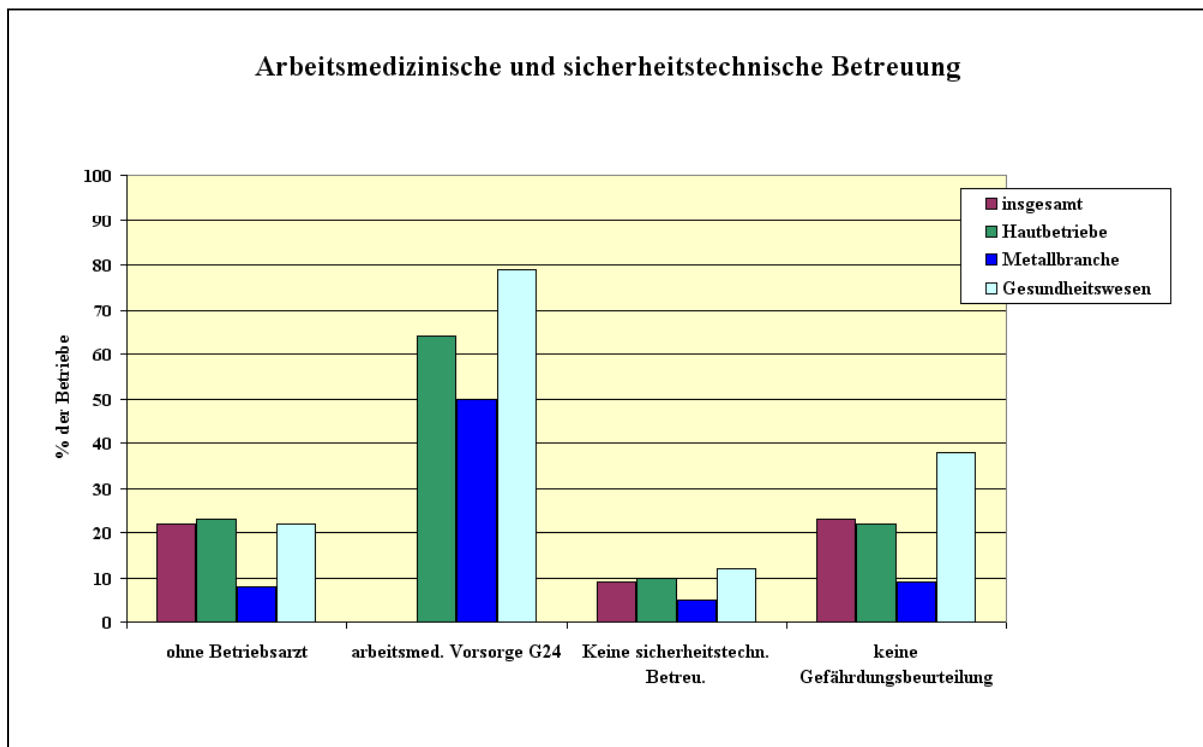


Abbildung 3: Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung im Vergleich

Auffallend ist dabei, dass in den Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens überdurchschnittlich viele Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 24 durchgeführt worden sind, dabei aber keine sicherheitstechnische Betreuung erfolgte und keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt wurden, obwohl gerade in diesen Betrieben ohnehin schon eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung erarbeitet werden muss.

In den Unternehmen der Metallbranche dagegen sind die genannten Mängel unterdurchschnittlich gefunden worden. Möglicherweise wurde hier aufgrund der höheren Unfallgefahr bzw. weiterer besonderer Expositionen an den Arbeitsplätzen und der damit verbundenen höheren Verantwortung für den Arbeitsschutz Rechnung getragen. Trotzdem gab es immer noch Firmen, sogar Großbetriebe, in denen man dem Gewerbearzt keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen konnte, weil bisher nur mit der Erarbeitung begonnen wurde.

Betrachtet man nun die spezielle Problematik der Hautbelastung und des Hautschutzes, so muss festgestellt werden, dass in vielen Unternehmen dieser Thematik noch nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird. Immerhin wurden in 2 Betrieben noch nicht einmal Hautreinigungsmittel zur Verfügung gestellt.

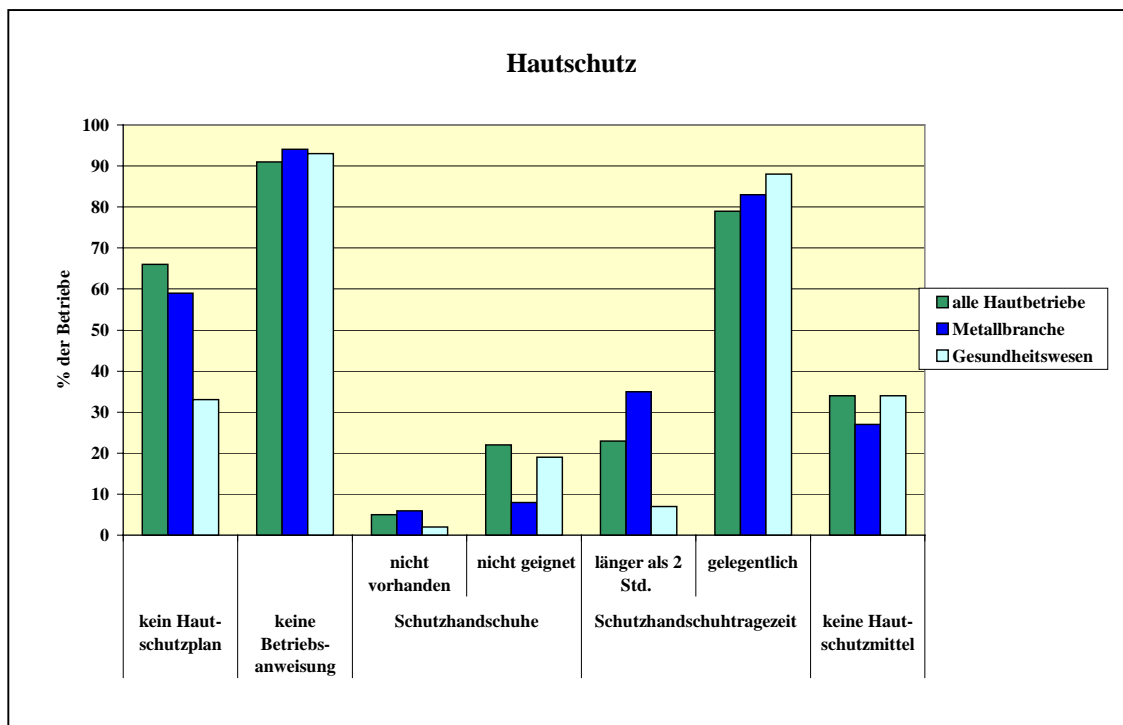


Abbildung 4: Hautschutz in den Branchen

In den meisten Unternehmen standen ausreichend Schutzhandschuhe zur Verfügung, aber in über 20 % der Betriebe waren sie für den speziellen Schutz nicht geeignet. Das trifft weniger für die Unternehmen der Metallbranche zu als für jene beispielsweise des Gesundheits- und Sozialwesens. Die meisten Exponierten hatten dabei Handschuhtragezeiten von unter 2 Std. bzw. mussten die Handschuhe nur gelegentlich tragen. Handschuhtragezeiten von gleich bzw. über 2 Std. fanden sich überdurchschnittlich in der Metallbranche.

Bedauerlicherweise musste festgestellt werden, dass in über 90 % der aufgesuchten Firmen keine Betriebsanweisung Feuchtarbeit vorhanden war, in fast 70 % der Unternehmen fand sich kein Hautschutzplan, Hautschutzmittel fehlten in über 30 % der Betriebe und in fast 40 % wurden keine Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt. Waschelegenheiten waren in allen Betrieben existent.

4.2. Betriebe mit Lärmbelastung

Im Rahmen des Projektes wurden 154 Unternehmen begangen, in denen die Arbeitnehmer mit einer beruflichen Lärmbelastung exponiert sind. Dabei wurden 64 Firmen aufgesucht, die nach 1990 neu erbaut wurden und 85 alte Betriebe, die aber bereits modernisiert worden sind. Es gab also auch einzelne Firmen, in denen nach 1990 keine Veränderungen der Arbeitsbedingungen erfolgt sind.

Entsprechend der bereits genannten Auswahlkriterien wurden dabei vor allem Unternehmen der Metallbranche, der Feinmechanik, der Holzindustrie, des Druck- und Papiergewerbes aufgesucht.

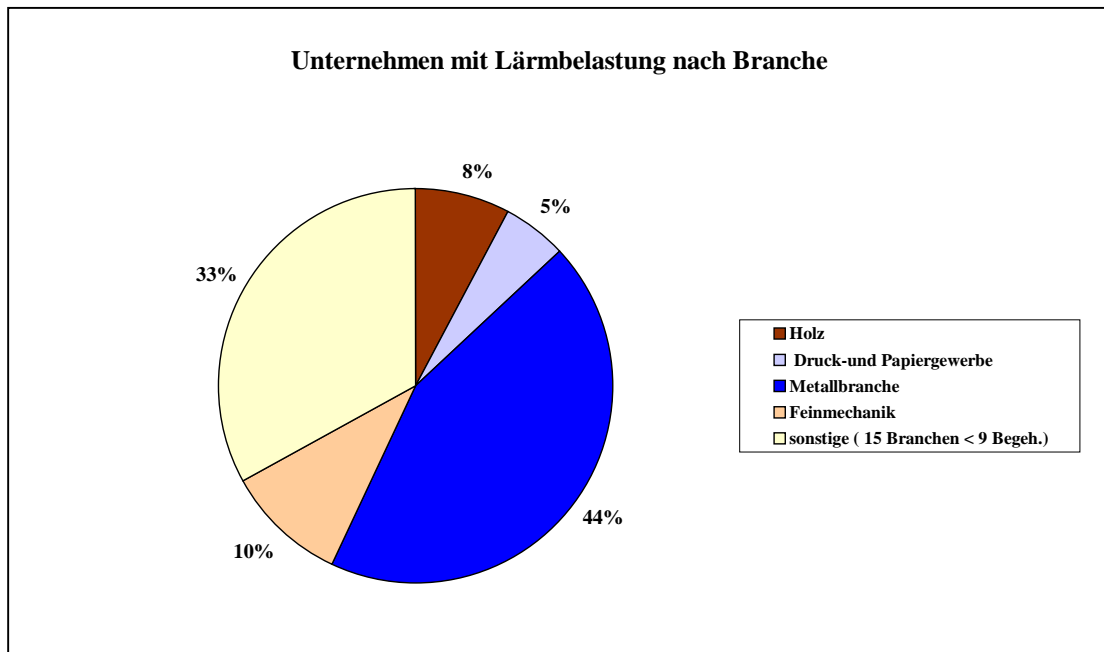


Abbildung 5: Aufgesuchte Betriebe mit Lärmbelastung nach Branchen

In diesen Unternehmen waren insgesamt 22 528 Arbeitnehmer beschäftigt, davon waren 15 % Verwaltungsangestellte und 7,3 % Lehrlinge. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, stellt sich die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Unternehmen mit Lärmbelastung an den Arbeitsplätzen wesentlich günstiger dar als in denen mit Hautbelastung.

	insgesamt	Haut- betriebe	Lärm- betriebe
Betriebe	267	226	154
Zahl der Beschäftigten	25 911	21 415	22 528
ohne Betriebsarzt	58	52	14
arbeitsmed. Vorsorge G 24/G 20		144	100
keine sicherheitstechn. Betreuung	24	22	3
keine Gefährdungsbeurteilung	61	50	30

Tabelle 3: Vergleich arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung

Es hat sich gezeigt, dass das Erfordernis einer sicherheitstechnischen Betreuung offensichtlich in den Unternehmen vorrangiger angesehen wird als die Bestellung eines Betriebsarztes. Trotzdem scheinen die Firmen, in denen unter anderem eine Exposition mit möglicherweise gehörschädigendem Lärm besteht, auch der betriebsärztlichen Betreuung mehr Beachtung zu schenken. Kritisch ist zu sehen, dass offenbar die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung immer noch in 23 % aller Unternehmen, die nach Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet sind, nicht erfolgt ist, obwohl sie bereits seit 1997 vorzeigbar vorhanden sein soll.

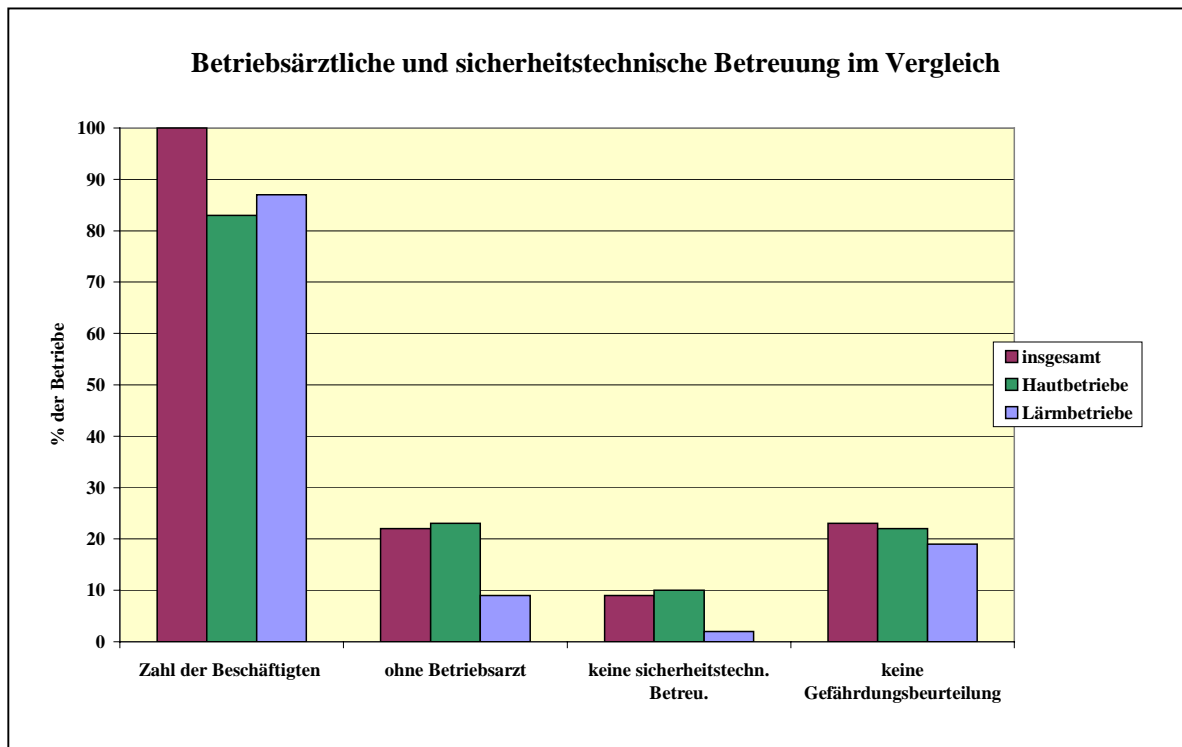


Abbildung 6: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Vergleich

Beschäftigte, die an Arbeitsplätzen tätig sind, an denen eine Lärmbelastung besteht, müssen zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach G 20. Bei unseren Begehungen war zum einen festzustellen, dass eine relativ großzügige Handhabung damit erfolgt, es wurden also mehr Arbeitnehmer nach diesem Grundsatz untersucht, als nach den vorliegenden Messungen oder den Gefährdungsbeurteilungen notwendig gewesen wären und zum anderen wurden aber lediglich in 65 % der aufgesuchten Firmen derartige Untersuchungen durchgeführt.

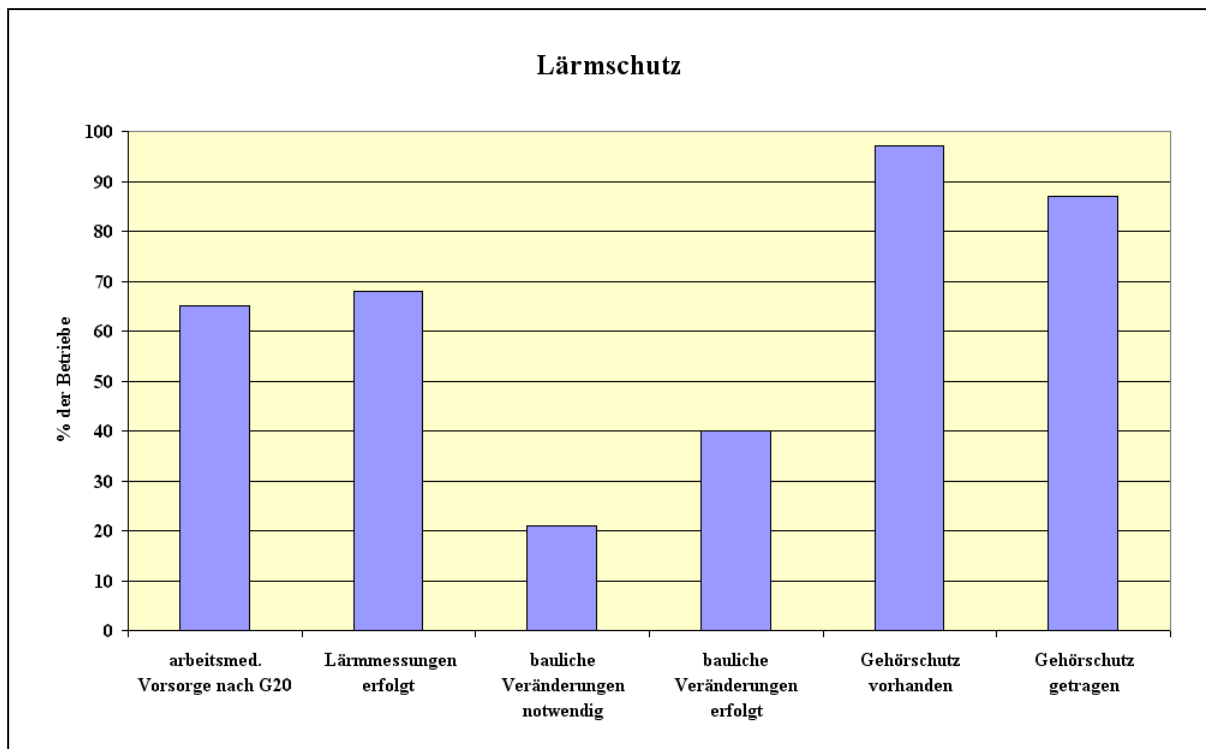


Abbildung 7: Lärmschutz

Nur durch Messungen ist eine objektive Aussage zur berufsbedingten Lärmsituation am Arbeitsplatz möglich. Natürlich kann auch in einigen Fällen die Einschätzung nach Multimomentstudien erfolgen. Eine Exposition mit Lärm kann aber nur dort ausgeschlossen werden, wo eine entsprechende Messung diese Annahme bestätigt. Die Aussagen zur Lärmexposition müssen sich dann in den Gefährdungsbeurteilungen wieder finden.

Bei den Begehungen wurden auch Arbeitsbereiche vorgefunden, in denen bereits absehbar eine Umstrukturierung erfolgen sollte, um die Lärmbelastung zu minimieren, oder Bereiche, für die das noch geplant werden muss. Natürlich hängt das im allg. vor allem von der ökonomischen Situation des Unternehmens ab. In 40 % der Firmen waren bereits bauliche Veränderungen erfolgt.

Erfreulicherweise stand in fast allen Unternehmen (97 %) den betreffenden Arbeitnehmern entsprechender Gehörschutz zur Verfügung. Allerdings war erneut festzustellen, dass er noch nicht von allen Exponierten genutzt wird. Offensichtlich wird der Prävention von Lärmschwerhörigkeiten von Seiten der Arbeitnehmer noch immer nicht genügend Bedeutung beigemessen.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In Auswertung der eingehenden Anzeigen über eine Berufskrankheit und der hauseigenen Statistik zu den beruflich verursachten Lärmschwerhörigkeiten und Hauterkrankungen wurde im Jahre 2002 ein Projekt begonnen, bei dem Unternehmen aufgesucht wurden, in denen eine Haut- und/oder Lärmbelastung an den Arbeitsplätzen bestand bzw. vermutet wurde. Zum einen sollten dabei Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer vor Ort entsprechend beraten werden und zum anderen um zu kontrollieren, inwieweit in Firmen, bei denen bereits eine entsprechende Berufskrankheit angezeigt oder geprüft wurde, hinreichende präventive Maßnahmen umgesetzt worden sind. Dazu wurde eine entsprechende Checkliste erarbeitet und die Unternehmen/Firmen/Einrichtungen wurden einer von uns vergebenen Pseudobetriebsnummer entsprechend ihrem Tätigkeits- bzw. Produktionsprofil zugeordnet.

Im Rahmen des Projektes wurden durch die Gewerbeärzte Sachsens 267 Unternehmen begangen. Es wurden 226 Betriebe aufgesucht, bei denen eine Hautbelastung an den Arbeitsplätzen bestand und 154 Firmen, in denen die Arbeitnehmer mit berufsbedingtem Lärm exponiert sind. Vergleicht man die Branchen, in denen die Arbeitnehmer beschäftigt waren, so wurden Unternehmen in allen Zweigen aufgesucht. Die meisten Firmen gehörten jedoch zur Metallbranche, dem Gesundheits- und Sozialwesen bzw. der Feinmechanik.

Kritisch war dabei zu sehen, dass in 24 Unternehmen (9 %) immer noch nicht die sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist, davon betroffen waren aber nur 3 Betriebe mit Lärmbelastung.

Noch schlechter ist die betriebsärztliche Bestellung zu sehen, denn in 52 Unternehmen mit Hautbelastung war kein Betriebsarzt vertraglich gebunden. Auch in 14 Firmen mit Lärmbelastung konnte kein Betriebsarzt benannt werden.

In etwa 20 % aller Unternehmen konnte die geforderte Gefährdungsbeurteilung immer noch nicht vorgewiesen werden.

In den Unternehmen mit Hautbelastungen waren etwa 30 % der Beschäftigten entsprechend exponiert. Besonders hoch war der Anteil der Exponierten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Meistens wurden die Schutzhandschuhe nur gelegentlich getragen, aber immerhin in 23 % der aufgesuchten Firmen 2 bzw. länger als 2 Std. pro Arbeitsschicht. In den meisten Unternehmen standen ausreichend Schutzhandschuhe zur Verfügung, jedoch in über 20 % der Firmen waren sie für den speziellen Schutz nicht geeignet. Leider fand sich in fast 70 % der Unternehmen kein Hautschutzplan, in über 30% der Betriebe fehlten die Hautschutzmittel, in fast 40 % die Hautpflegemittel und in 2 Firmen sogar die Hautreinigungsmittel.

Sind Beschäftigte an Arbeitsplätzen tätig, an denen eine berufsbedingte Lärmbelastung besteht, so müssen sie zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach G 20. Grundlage für die Einschätzung sind entweder Multimomentstudien oder Messungen. In lediglich 68 % der Unternehmen waren bisher Messungen erfolgt, in nur 65 % der Firmen wurden auch Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 durchgeführt. In fast allen Betrieben standen den betreffenden Arbeitnehmern Gehörschutzmittel zu Verfügung, die jedoch nicht von allen exponierten Arbeitnehmern auch benutzt werden (in 13% der Unternehmen nicht).

Die im Rahmen des Projektes erhobenen Daten haben erneut gezeigt, dass man mit der Umsetzung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeitsschutz noch nicht zufrieden sein darf. Unternehmen ohne sicherheitstechnische Betreuung dürfte es derzeit genauso nicht geben wie Firmen ohne bestellten Betriebsarzt. Die Gefährdungsbeurteilung soll nach Arbeitsschutzgesetz bereits seit über 7 Jahren in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten vorzeigbar vorhanden sein. Gerade die Beurteilung der Arbeitsplätze gibt die Möglichkeit, auch arbeitsmedizinisch relevante Belastungen aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen festzuschreiben, damit zum Beispiel geeignete Schutzhandschuhe von den Beschäftigten benutzt werden. Außerdem gewinnt die Gefährdungsbeurteilung zunehmend an Bedeutung, wenn die neuen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für die Bestellung des Betriebsarztes erlassen werden. Dann ist sie bei jeder Betriebsgröße Pflicht.

Die Situation bei den berufsbedingten Hauterkrankungen hat sich seit Jahren nicht geändert. Der Umgang mit immer neuen Stoffen führt zu Veränderungen der Belastungen an den Arbeitsplätzen, aber nicht immer zur Senkung des Risikos für die Entstehung einer Hauterkrankung. Deshalb sollten die Berufsgenossenschaften nicht nur „den“ Versicherten mit einer möglicherweise beruflich verursachten Hauterkrankung sehen, ihn gezielt beraten und behandeln lassen, sondern gleichzeitig das Unternehmen mit Haut gefährdenden Arbeitsplätzen insgesamt entsprechend anleiten. Viele Berufsgenossenschaften führen bereits Projekte zur Prävention von berufsbedingten Hauterkrankungen durch, die sich aber nicht immer gezielt auf bestimmte Arbeitsplätze beziehen.

Mit Umsetzung der EG Richtlinie 2003/10/EG v. 6. Februar 2003 über die Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) wird sich auch die Beurteilung der Arbeitsplätze, der zu treffenden Maßnahmen zur Lärminderung und zur Vorsorge berufsbedingter Lärmschwerhörigkeiten ändern. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen überarbeitet und möglicherweise weitere Arbeitnehmer der entsprechenden Vorsorguntersuchung zugeführt werden. Grundlage für die Beurteilung sollten aber dann entsprechende Messungen sein.

Ziel sollte es sein, dass alle ausreichend exponierten Arbeitnehmer entsprechenden Gehörschutz benutzen und arbeitsmedizinisch betreut werden. Die Arbeitnehmer müssen natürlich auch selbst die Wertigkeit derartiger Maßnahmen erkennen und umsetzen wollen.

Abschließend ist festzustellen, dass sogar in Unternehmen, bei denen bereits eine berufsbedingte Hauterkrankung und/oder Lärmschwerhörigkeit angezeigt oder geprüft wurde, eine zufrieden stellende Umsetzung der zutreffenden Vorschriften und Gesetze für den Arbeitsschutz nicht vorgefunden wurde. Vor allem in Unternehmen mit einer besonderen Hautbelastung müssen sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer für die Belange des Hautschutzes mehr sensibilisiert werden. Gemeinsam sollten die für den staatlichen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Unfallversicherungsträger der Prävention von berufsbedingten Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeiten mehr Aufmerksamkeit schenken.

Anlage 1

Pseudobetriebsnummer

- 8901 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- 8902 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Gewinnung von Erden
- 8903 Ernährungsgewerbe
- 8904 Textil- und Bekleidungsgewerbe
- 8905 Ledergewerbe
- 8906 Holzgewerbe inkl. Möbelherstellung
- 8907 Papier- und Druckgewerbe
- 8908 Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern
- 8909 Chemische Industrie
- 8910 Herstellung von Gummi- und Kunststoffen
- 8911 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Erden
- 8912 Metallerzeugung und –verformung, Herstellung von Metallerzeugnissen
- 8913 Maschinenbau
- 8914 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten bzw. Einrichtungen, Elektrotechnik, Feimechanik, Optik
- 8915 Fahrzeugbau
- 8916 Herstellung v. Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, sonstige Erzeugnisse
- 8917 Energie- und Wasserversorgung
- 8918 Baugewerbe
- 8919 Handel
- 8920 Gastgewerbe
- 8921 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 8922 Kredit- und Versicherungsgewerbe
- 8923 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung v. Dienstleistungen, Recycling
- 8924 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
- 8925 Erziehung und Unterricht
- 8926 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen

Anlage 2

Check-Liste Betriebsüberprüfungen „Haut“ und „Lärm“

Datum: □□.□□.□□ Bearbeiter/Gewerbearzt: _____

1. Betrieb/Unternehmen

Anschrift: (Bezeichnung, Straße, PLZ, Ort)

Telefon

-Firmenstempel

Ansprechpartner

1.1. Wirtschaftsbereich

Einfügen der vierstelligen Pseudobetriebsnummer (siehe Anlage) □□□□

Hautbelastung: ja nein

Lärmbelastung: ja nein

1.2. Unternehmen besteht seit □□□□

Zustand: alter Betrieb, nicht modernisiert

alter Betrieb, modernisiert

neuer Betrieb (nach 1990 gebaut)

1.3. Kurzbeschreibung der Gewerbetätigkeit

2. Zuständiger Unfallversicherungsträger □□□□

2.1. Sind die Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz wie ArbSchG, ASiG, ArbZRG, SGB VII, BGV (UVV) sowie die aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze

vorzeigbar vorhanden ja teilweise nein

bekannt ja teilweise nein

3. Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gesamt □□□□

davon:

gewerbliche AN □□□□ AN in der Verwaltung □□□□ Lehrlinge □□

männlich weiblich

■ Erwachsene □□□□ □□□□

■ Jugendliche □□□□ □□□□

■ davon Behinderte □□□□ □□□□

Leiharbeiter nein ständig zeitweise

4. Angaben zur Organisation der **betriebsärztlichen / arbeitsmedizinischen Betreuung**

4.1. Bestellung eines Betriebsarztes

ja nein in Vorbereitung dem AMD einer BG zugeordnet

Werksarzt bzw. angestellt bei der Firma

Arbeitsmedizinischer Dienst der BG

sonstiger überbetrieblicher arbeitsmed. Dienst

freiberuflich tätiger Betriebsarzt

niedergelassener, nebenberuflich tätiger Betriebsarzt

Name, Anschrift und Telefon des Betriebsarztes:

4.2. Fachkunde / Ausbildung

Arbeitsmediziner

Betriebsmediziner

keine Fachkunde

4.3. Form der Bestellung

Schriftliche Bestellung eines Betriebsarztes oder Überbetriebl. Dienstes durch einen Vertrag

ja nein in Vorbereitung

Wann wurde der Vertrag abgeschlossen

Welche Einsatzzeit wurde vertraglich vereinbart

4.4. Aufgabenerfüllung nach § 3 des ASiG

Einbeziehung des Betriebsarztes im Vorfeld von Entscheidungen

Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen

Mitwirkung bei Auswahl und Durchsetzung der Anwendung von PSA

Mitwirkung bei der Organisation der Ersten Hilfe

Teilnahme an Betriebsbegehungen

Mitarbeit bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen

Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt

4.5. Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

Besteht ein Erfordernis bzw. eine Exposition ja nein

Besteht eine Erfassung nach G/H-Gruppen ja nein

Sind Untersuchungen voraussichtlich durchzuführen (1), werden durchgeführt (2) oder werden ohne Erfordernis durchgeführt (3)

= 1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

=_1 2_ 3_

4.6. Wann, wo und in welchem Umfang wurden (bzw. werden) Untersuchungen durchgeführt

Im Betrieb ja nein

In einer ärztlichen Einrichtung ja nein

In mobiler ärztl. Untersuchungseinheit ja nein

Wann erstmals

Wann zuletzt

Wurden alle untersuchungspflichtigen AN mindestens 1x untersucht ja nein

bzw. wieviel Prozent wurden schätzungsweise untersucht

Wurde der Betrieb über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung informiert ja nein

Besteht eine „Vorsorgekartei“ im Betrieb ja nein

5. Arbeitsschutzmaßnahmen

Ist eine Sicherheitsfachkraft erforderlich ja nein

Ist eine Sicherheitsfachkraft bestellt ja nein

Wird ein Unternehmermodell angewendet ja nein

Ist ein Sicherheitsbeauftragter erforderlich ja nein

Ist ein Sicherheitsbeauftragter bestellt ja nein

6. Erste Hilfe

6.1 Ersthelfer

Wie viel (nach 1990 ausgebildete) Ersthelfer gibt es

Entspricht die Anzahl den Forderungen der BGV A5 (VBG 109) „Erste Hilfe“ ja nein

6.2. Verbandkästen

Sind sie ausreichend vorhanden ja nein

Entspricht die Ausstattung den Anforderungen ja nein

Ist der Aushang „Erste Hilfe“ vorhanden ja nein

7. Betriebliche **Dokumentation** zum Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung durchgeführt ja nein
- Gefährdungsbeurteilung dokumentiert ja nein entfällt
- Sicherheitsdatenblätter vorhanden ja nein
- Gefahrstoffverzeichnis erstellt ja nein
- Regelmäßige Arbeitsschutzunterweisung ja nein

8. **Zusatzfragespiegel Haut**

- Anzahl der Exponierten
- Hautschutzplan vorhanden ja nein
- Schutzhandschuhe vorhanden ja nein
- Schutzhandschuhe geeignet ja nein
- Handschuhtragezeit unter 2 Std.(durchgängig) ja nein
- Handschuhtragezeit gleich/über 2 Std.(durchgängig) ja nein
- Handschuhtragezeit gelegentlich ja nein
- Hautschutzmittel vorhanden ja nein
- Hautreinigungsmittel vorhanden ja nein
- Hautpflegemittel vorhanden ja nein
- Waschgelegenheit vorhanden ja nein
- Einmalhandtücher ja nein ; Eigene Handtücher ja nein
- Betriebsanweisung für Feuchtarbeit vorhanden ja nein

9. **Zusatzfragespiegel Lärm**

- Lärmmessungen erfolgt ja nein entfällt
- Bauliche Änderungen zum Lärmschutz erforderlich ja nein entfällt
- Bauliche Änderungen zum Lärmschutz erfolgt ja nein entfällt
- Steht ausreichend geeigneter individueller Gehörschutz zur Verfügung
ja nein entfällt
- Wird er regelmäßig getragen ja nein entfällt

10. **Bemerkungen, Hinweise**